

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
01	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 205 Raumordnung, Landesentwicklung Landesplanerische Stellungnahme	21.12.11	<p>Zur mit Stand August 2010 vorgelegten Vorentwurfsfassung des o.g. Bebauungsplanes habe ich bereits am 12. Oktober 2010 eine landesplanerische Stellungnahme abgegeben</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wurde die Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Erfordernissen der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes (LEP-LSA) und des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Magdeburg REP MD festgestellt.</p> <p>Der LEP-LSA ist mit dem Inkrafttreten des neuen Landesentwicklungsplanes 2010 (LEP 2010) am 12. März 2011 außer Kraft getreten (Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen – Anhalt vom 16.02.2011, GVBl. LSA S. 160). Nach der Überleitungsvorschrift des LEP 2010 gilt der REP MD fort, soweit dieser den festgelegten Zielen der Raumordnung des LEP 2010 nicht widerspricht.</p> <p>Aus dem Abgleich mit dem LEP 2010 heraus ergibt sich, dass nunmehr auch der Landesentwicklungsplan, wie bereits der REP MD, die Bedeutung der Bachtäler und –auen im Bereich des Vorflämings für den ökologischen Verbund mit der Ausweisung als Vorbehaltsgebiet für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems „Bachsystem im Vorfläming unterstreicht (LEP 2010). Sich hieraus ergebend, halte ich die Landesplanerische Feststellung vom 12. Oktober 2010 weiterhin aufrecht.</p> <p>Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen</p>	<p>Mit der Stellungnahme vom August 2010 wurde die Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Erfordernissen der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes und des Regionalen Entwicklungsplanes festgestellt.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
02	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat Raumordnung, Landesentwicklung Gebündelte Stellungnahme	27.12.11	<p>erteilt. Es wird darum gebeten, die obere Landesplanungsbehörde über den weiteren Fortgang des Verfahrens zu informieren.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren nach § 4 Baugesetzbuch (BauGB) gebe ich als Träger öffentlicher Belange nachfolgende gebündelte Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes ab. Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.</p> <p>Diese Stellungnahme enthält Einzelstellungen der Fachreferate wie folgt:</p> <p>1. Als obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr (Referat 307)</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus fachlicher Sicht in Bezug auf die Belange des Referates 307 keine Einwände entgegen.</p>	Es bestehen keine Einwände.	Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>2. Als obere Abfallbehörde (Referat 401)</p> <p>Im Zuständigkeitsbereich der oberen Abfallbehörde stehende abfallwirtschaftliche Belange werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Die Belange des Bodenschutzes sowie der Kreislauf- und Abfallwirtschaft werden durch die zuständigen unteren Bodenschutz- und Abfallbehörden wahrgenommen, deren Stellungnahmen zu berücksichtigen sind.</p> <p>Im Hinblick auf die Beschreibung der bodenkundlichen Standortsituation wird der Bewertung zugestimmt, dass die Sandböden ackerbaulich als vergleichsweise geringwertig einzuschätzen sind. Dennoch sollte nicht unbeachtet bleiben, dass der Boden am Standort eine wesentliche Funktion im Wasserhaushalt darstellt. Durch die potentielle Versiegelung wird diese Funktion eingeschränkt bzw. lokal unterbunden. Um diesen Funktionsverlust des Bodens entgegenzuwirken und zur Minimierung der Eingriffsfolgen (§ 1a Abs. 2 BauGB), sollte das anfallende Wasser der versiegelten Flächen einer Versickerung am Standort zugeführt werden bzw. soweit möglich Versiegelung in wasserdurchlässiger Bauweise erfolgen. Weiterhin ist die Lebensraumfunktion des Bodens im Rahmen der Kompensation zu berücksichtigen. Durch die Versiegelung wird Lebensraum komplett zerstört. Die bestgeeignete Kompensation stellt hier die Entsiegelung bzw. Teilentsiegelung an anderen Standorten dar. Aber auch anderweitige bodenfunktionsbezogene Maßnahmen sind möglich. Auch fehlen Hinweise zum besonderen Umgang mit Oberboden (Mutterboden).</p>	<p>Die Zuständigkeiten der oberen Abfallbehörde werden nicht berührt.</p> <p>Die dargelegten Ausführungen zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort und zur Bauweise von Flächen mit versickerungsfähigem Material werden auf der Planzeichnung und in der Begründung dokumentiert.</p> <p>Es sollen im Umweltbericht Aussagen zum Umgang mit dem anfallenden Oberboden (Mutterboden) erfolgen.</p> <ul style="list-style-type: none"> -Sicherung der zu erhaltenden Bodenoberflächen -Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden sind soweit wie möglich zu vermeiden. -Der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen so schonend wie möglich zu behandeln, -Sicherungsmaßnahmen der zu bepflanzenden Bodenflächen sind 	<p>Es erfolgt im Entwurf auf der Planzeichnung die Festsetzung, dass das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern ist und dass die Bauweise von Flächen mit versickerungsfähigem Material erfolgen soll. Es sind folgende Maßnahmen zur Sicherung der zu erhaltenden Bodenoberflächen und des Bodens festzulegen:</p> <p>Sicherung der zu erhaltenden Bodenoberflächen:</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>durchzuführen,</p> <ul style="list-style-type: none"> -Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden, -Oberboden darf hier nicht abgetragen werden, -spätere Vegetationsflächen sind abzugrenzen, -Nichtbenötigter Oberboden ist sachgerecht zu lagern, -nicht benötigter Mutterboden ist in Mieten zu lagern, -die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen - Sicherung der außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche (Pflanzflächen) erfolgt durch eine Einzäunung, -sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731). -Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden, -nach Bauende Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens beseitigen, 	<p>Verdichtung, Umlagerung, Abtrag und Überschüttung von Boden sind so weit wie möglich zu vermeiden, der Boden ist bei allen durchzuführenden Baumaßnahmen so schonend wie möglich zu behandeln, Sicherungsmaßnahmen der zu bepflanzenden Bodenflächen sind durchzuführen, Später zu bepflanzender Boden darf nicht befahren werden, Oberboden darf hier nicht abgetragen werden, spätere Vegetationsflächen sind abzugrenzen, nicht benötigter Oberboden ist sachgerecht zu</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>lagern, nicht benötigter Mutterboden ist in Mieten zu lagern, die Mieten sind mit einer Gründüngung als Zwischenbegrünung einzusäen, Sicherung der außerhalb der Bauflächen liegenden Bereiche (Pflanzflächen) erfolgt durch eine Einzäunung, sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731). Berücksichtigung der Witterung beim Befahren der Böden. Nach Bauende Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens beseitigen,</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, zur sachgerechten Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Bauleitplanung als Hilfsinstrument die Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (LABO; Internetauftritt unter http://www.labo-deutschland.de) einzubeziehen.</p> <p>Die Berücksichtigung dieses Leitfadens (vgl. Punkt 4.2) durch die Vorhabensträger ist wünschenswert, um den Belangen des Bodenschutzes in angemessener Weise Rechnung tragen zu können und damit die Voraussetzungen für eine gerechte Abwägung zwischen den öffentlichen und privaten Belangen sowohl gegeneinander als auch untereinander zu schaffen. Die im Bericht vorgestellten Möglichkeiten zur bodenfunktionsbezogenen Kompensation sind zu beachten. Das naturschutzfachliche Bewertungsmodell Sachsen – Anhalt ist für die Bauleitplanung nicht verbindlich und berücksichtigt darüber hinaus die Belange des Bodenschutzes nicht hinreichend. Weiterhin möchte ich darüber informieren, dass durch das Landesamt für Umweltschutz (LAU) ein Bodenfunktionsbewertungsverfahren entwickelt wurde. Bei Anwendung dieses Verfahrens lässt sich vergleichsweise leicht ermitteln, in welchem relativen Umfang Kompensationsmaßnahmen für den Boden durchzuführen sind. Das Verfahren selbst legt jedoch keine konkreten Maßnahmen fest. Der Leitfaden ist auf der Seite des LAU abrufbar.</p>	<p>Eine Berücksichtigung des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ (LABO; Internetauftritt unter http://www.labo-deutschland.de) erfolgt durch eine verbale Dokumentation, da mit den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes und der Waldumwandlung in der Gemarkung Drewitz der Eingriff entsprechend des naturschutzfachlichen Bewertungsmodell Sachsen – ausgeglichen wird.</p>	<p>Beschlussvorschlag Die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004) stellt ein standardisiertes Verfahren für die naturschutzfachliche Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dar.</p> <p>Es wird bei der Umweltprüfung zur Abschätzung des Kompensationsbedarfs bei der Neuausweisung von Bauflächen und der</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>Darstellung des Kompensationspotentials durch die Reduzierung von rechtskräftig ausgewiesenen Bauflächen angewandt.</p> <p>Die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt wird als Bewertungsmodell von der UNB als Grundlage genommen. Hier sind auch Bodenfunktionsbewertungen enthalten. Durch die Anwendung der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt wird ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs erreicht.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>Eine Berücksichtigung des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ die zu einem Ergebnis von Flächenentsiegelungen, Rückbau oder zum Bodenaustausch von kontaminierten Böden führt, wird deshalb nicht durchgeführt.</p> <p>Berücksichtigt werden aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung des Baugebiets an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen. - Reduzierung des Versiegelungsgrads durch Vorgaben zur Verwendung versickerungsfähiger Beläge. - Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser.

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>- Vorgaben zu Dachbegrünungen.</p> <p>Weitere Minderungsmaßnahmen betreffen die Baudurchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern, - sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731), fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs, - Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden, - nach Bauende Verdichtungen im Unterboden vor Auftrag des Oberbodens beseitigen.

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>3. Als obere Immissionsschutzbehörde (Referat 402</p> <p>Der Bebauungsplan „Am Fläming II“ soll die planerischen Voraussetzungen für die Erweiterung des Industrie- und Gewerbeparkes „Am Fläming“ schaffen. Dazu ist südwestlich des bestehenden Gewerbe- und Industriegebietes die Ausweisung weiterer GI-Flächen in einer Größenordnung von ca. 21 ha vorgesehen.</p> <p>Auf Grund von § 50 Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG) hat die Bauleitplanung dafür Sorge zu tragen, dass Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des BImSchG und von Störfällen i.S. der Störfall-Verordnung hervorgerufene Auswirkungen auf überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Nutzungen soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Der vorliegende Bebauungsplan wird dem gerecht. Aufgrund der vorhandenen Abstände zu schutzbedürftigen Nutzungen sowie der hervorragenden Straßenanbindung erscheint die Fläche für die Erweiterung des Gewerbe- und Industriegebietes aus der Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde gut geeignet.</p>	<p>Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>4. Als obere Behörde für Wasserwirtschaft (Referat 404) Wasserrechtliche Belange in Zuständigkeit des Referates 404 – Wasser – als obere Wasserbehörde werden vom Vorhaben nicht berührt.</p> <p>Hinweise zum Umweltbericht Es gibt kein Schutzgut Wasserhaushalt (s. Gliederung und S. 8). Das WG LSA vom 16.03.2011 ersetzt das auf S. 2 zitierte, nicht mehr gültige WG LSA vom 12.04.2006. Der dort aufgeführte § 70 wird zum § 5, der § 94 mit verändertem Inhalt (Korrektur erforderlich) zum § 50.</p> <p>5. Als obere Behörde für Abwasser (Referat 405)</p> <p>Durch das Vorhaben werden keine abwassertechnischen Belange in Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes Referat 405 berührt. Nach Prüfung der Unterlagen ergeben sich aus der Sicht der oberen Wasserbehörde Referat 405, nachfolgende Hinweise:</p> <p>Die abwasserseitige Erschließung des Gebietes soll im Rahmen der Bebauungsplanung geregelt werden. Verantwortlich ist der TAV Genthin.</p>	<p>Belange werden nicht berührt.</p> <p>Der Umweltbericht ist zu korrigieren.</p> <p>Das Wassergesetz ist in der entsprechenden Fassung aufzuführen.</p> <p>Belange werden nicht berührt.</p> <p>Vor Umsetzung der Maßnahmen ist ein Erschließungsvertrag mit dem Erschließungs- bzw. dem Vorhabenträger und dem Versorger abzuschließen.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes wird der Hinweis in der Begründung und im Umweltbericht zum Schutzgut Wasser und das aktuelle Wasserhaushaltsgesetz dokumentiert.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Beschlussvorschlag Vor Umsetzung der Maßnahmen ist die erforderliche Ver- und Entsorgung mit Trinkwasser- und Abwasser durch den Erschließungsträger bzw. dem Vorhabenträger</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>6. Als obere Naturschutzbehörde (Referat 407)</p> <p>Ein bestehendes oder geplantes Naturschutzgebiet wird von dem Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes nicht berührt.</p> <p>Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege vertritt die untere Naturschutzbehörde (hier: Landkreis Jerichower Land), auf deren Stellungnahme hiermit verwiesen wird.</p> <p>Hinweis: Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.</p>	<p>Der Hinweis wird im Umweltbericht dokumentiert.</p>	<p>mit dem TAV Genthin über einen Erschließungsvertrag zu regeln.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt die Einarbeitung des Hinweises. Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
03	Landkreis Jerichower Land	21.12.11	<p>Fachbereich 6 Bau Bauaufsichtsbehörde Der Bebauungsplan „Am Fläming II“ ist m.E. nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der ursprüngliche FNP der Gemeinde Schopisdorf ist mit einem Verfahrensmangel behaftet. Diesem Plan fehlt vor Bekanntmachung der Ausfertigungsvermerk. Ohne Ausfertigung des Ursprungsplanes ist dieser nicht wirksam zu Stande gekommen und damit die 1. Änderung des FNP auch nicht wirksam. Der Verfahrensmangel ist gem. § 214 Abs. 4 BauGB heilbar. Unter der Voraussetzung der Heilung des Verfahrensmangels des FNP Schopisdorf bestehen grundsätzlich keine Bedenken zum Entwurf des B-Planes „Am Fläming II“.</p> <p>Hinweis Die Begründung ist allerdings grundlegend zu überarbeiten. Zum einen ist Schopisdorf wieder eine selbstständige Gemeinde und zum anderen ist der Geltungsbereich in Bezug auf die dort genannten Flurstücke unvollständig. Der Satz 2 der Begründung Punkt 2.1 sollte wörtlich mit der textlichen Festsetzung übereinstimmen.</p> <p>Landesplanungsbehörde Zur landesplanerischen Abstimmung der o.g. Bauleitplanung wird auf die dazu abgegebene landesplanerische Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes als obere Landesplanungsbehörde vom 21. Dezember 2011 verwiesen.</p>	<p>Der Verfahrensmangel wurde am 05.10.12 mit der rückwirkenden Bekanntmachung des Ausfertigungsvermerkes geheilt.</p> <p>Es bestehen ansonsten keine Bedenken.</p> <p>Die Begründung wird überarbeitet.</p> <p>Es wird auf die landesplanerische Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 21.12.11 verwiesen.(s. Seite 1) Hier wurde die Vereinbarkeit des Bebauungsplanes mit den Erfordernissen der Raumordnung des Landesentwicklungsplanes und des Regionalen Entwicklungsplanes festgestellt.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbegebiet „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Sachgebiet vorbeugender Brandschutz Zu dem o.g. B-Planentwurf wird aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist in Abstimmung mit den örtlich zuständigen Wasserversorgungsunternehmen zu führen und der zuständigen Brandschutzdienststelle (hier Brandschutzprüfer des Bauordnungsamtes) bis zum Baubeginn vorzulegen.</p> <p>Die Bereitstellung von Löschwasser ist nach den technischen Regeln – Arbeitsblatt W 405 des DVGW e.V. – zu prüfen. Die Bebauungsart laut Plankonzept ist ein Industrie – und Gewerbegebiet. Die Löschwasserversorgung ist mit 96 m³/h zu gewährleisten. Auf die DIN 1988 Teil 6, Technische Regeln für Trinkwasserinstallation, Feuerlösch- und Brandschutzanlagen wird hingewiesen.</p> <p>2. Sollte eine unabhängige Löschwasserversorgung in Frage kommen, sind die DIN 14210 Löschwasserteiche DIN 14220 Löschwasserbrunnen DIN 14230 Unterirdische Löschwasserbehälter zu berücksichtigen. Die Kennzeichnung der Löschwasserentnahmestellen hat nach DIN 4066 zu erfolgen.</p>	<p>Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung (96m³/h) ist bis zum Baubeginn vorzulegen. Die gegebenen Forderungen werden in der Begründung dokumentiert.</p>	<p>Beschlussvorschlag Der Nachweis der ausreichenden Löschwasserversorgung ist bis zum Baubeginn durch die Stadt Genthin vorzulegen.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Denkmalschutzbehörde Bau- und Kunstdenkmalpflege Nach derzeitigem Kenntnisstand gibt es aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände oder Bedenken gegenüber der o.g. Planung. Die eingereichten Unterlagen lassen eine direkte Berührung mit bau- oder kunstdenkmalpflegerischen Belangen nicht erkennen.</p> <p>Bodendenkmalpflege Seitens des Bodendenkmalschutzes bestehen zum o.g. Vorhaben grundsätzlich keine Bedenken. Die eingereichten Unterlagen lassen, ausgehend vom derzeitigen Erkenntnisstand, eine direkte Berührung mit bodendenkmalschutzrechtlichen Belangen nicht erkennen.</p> <p>Hinweis Sollten bei Bodenarbeiten archäologische Funde oder Befunde auftreten, sind diese nach § 9 Abs . 3 Denkmalschutzgesetz für das Land Sachsen – Anhalt (DenkmSchG LSA) (GVBl. Nr. 33/1991) vom 21.10.1991 in der derzeitig gültigen Fassung umgehend der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Jerichower Land anzuzeigen, bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen. Die bauausführenden Betriebe sind auf diese bestehenden Gesetzlichkeiten hinzuweisen.</p>	<p>Es gibt keine Bedenken oder Einwände.</p> <p>Es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Der Hinweis wird in der Begründung dokumentiert.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Des Weiteren befindet sich ca. 100 m entfernt (auf der gegenüberliegenden Straßenseite) ein Hotel mit einem Schutzanspruch in Höhe der Gewerbegebietsrichtwerte (65 dB/A tags und 50 dB/A nachts).</p> <p>Zum Vorentwurf des B-Planes gibt es von Seiten des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der Hinweise keine Bedenken.</p> <p>Sachgebiet Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten</p> <p>Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen das o.g. Vorhaben.</p> <p>Nach bisherigen Stand der eingereichten Unterlagen ist jedoch bislang keine abschließende naturschutz- und forstfachliche sowie –rechtliche Beurteilung des B-Plans möglich. Diesbezüglich wird es als unbedingt erforderlich angesehen, die folgenden Änderungen/Ergänzungen vorab in den B-Plan (Begründung und Umweltbericht) und ggf. in die Planzeichnung einschließlich der textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>1. Für die geplante Inanspruchnahme von Wald ist eine oder mehrere Flächen für die Ersatzaufforstung flurstücksgenau zu benennen (entsprechend Musterantrag, siehe Anlage) und darzustellen. Das für den Waldentzug zu erbringende Ausgleichsverhältnis für die Ersatzaufforstung wird auf 1:2 festgelegt.</p>	<p>Im Planbereich ist mit einem Geräuschpegel von 65 dB(A) tags zu rechnen.</p> <p>Durch die Anordnung und Lage des Plangebietes bezogen auf Wohnbebauung erfolgt keine Überschreitung der zulässigen Geräuschpegel an den Wohnhäusern. Der Schutzanspruch des Hotels entspricht dem zulässigen Geräuschpegel des Industrie – und Gewerbeparks.</p> <p>Die Flächen für die Ersatzaufforstung sind Bestandteil des Flurstücks 233/6, Flur 2 der Gemarkung Drewitz. Die Eingriffs- und Ausgleichsberechnung hat ergeben, dass der Eingriff mit einer</p>	<p>Beschlussvorschlag Flur und Flurstücke werden auf der Plankarte konkret festgelegt.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>2. Für die Ersatzaufforstung sind Angaben zur Erteilung der Erstaufforstungsgenehmigung zu machen. (entsprechend Musterantrag, siehe Anlage). Sollte diese bereits vorliegen, so ist diese einzureichen.</p> <p>3. Eine Kulturpflege bis zum Erreichen des Kulturzieles, mindestens 5 Jahre, ist abzusichern. Alle Schutzmaßnahmen zum Erreichen des Kulturzieles sind zu treffen, z.B. Zäunung. Ausgehende Gehölze sind in diesem Zeitraum zu ersetzen. Auch für nachgepflanzte Gehölze gilt die mindestens fünfjährige Kulturpflege.</p> <p>4. Der Nachweis der vorgenommenen Erstaufforstung ist dem Landkreis Jerichower Land schriftlich vorzulegen und das Erreichen des Kulturzieles ist schriftlich anzuzeigen und durch den Landkreis Jerichower Land abzunehmen.</p> <p>5. Die Rechtsbezüge bezüglich des Naturschutzes und des Waldes auf den Seiten 6 (NatSchG LSA) und 9 (NatSchG LSA) der Begründung sowie auf den Seiten 2 (WaldG LSA, NatSchG LSA) und 4 (Bewertungsmodell) des Umweltberichtes sind an das aktuelle Recht anzupassen.</p>	<p>1 : 1,8-fachen Waldumwandlungsfläche ausgeglichen ist.</p> <p>2. Die Erstaufforstungsgenehmigung liegt mit Datum vom 13.03.2012 (Fristverlängerung) vor.</p> <p>3. Der Punkt 3 ist als textliche Festsetzung auf der Planzeichnung zu dokumentieren.</p> <p>4. Der Nachweis der Erstaufforstung wird angezeigt. Die Forderung wird in der textlichen Festsetzung dokumentiert.</p> <p>5. Die Rechtsbezüge werden dem aktuellen Recht angepasst und in der Begründung und im Umweltbericht dokumentiert.</p>	<p>Es sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. Die Erstaufforstungsgenehmigung liegt vor.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Punkt 3 erfolgt als textliche Festsetzung auf der Planzeichnung.</p> <p>Beschlussvorschlag Der Nachweis der Erstaufforstung wird als textliche Festsetzung dokumentiert.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind die Rechtsbezüge in der Begründung und im Umweltbericht einzuarbeiten.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>6. Zur erforderlichen Erstaufforstung auf einer Fläche von 14 ha (s. Pkt.1) sind Angaben zu den zu pflanzenden Arten sowie zur Pflanzqualität zu ergänzen. Es sind ausschließlich einheimische standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die vorgesehenen Flächen sind unter Angabe von Gemarkung, Flur und Flurstück als externe Fläche in den B-Plan einschließlich Planzeichnung aufzunehmen.</p> <p>7. Die Baumreihe am Graben an der nördlichen Grenze des Plangebietes ist vollständig zu erhalten. Diese Baumreihe ist in der Planzeichnung als Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB darzustellen.</p> <p>8. Es ist gem. des Bewertungsmodelles des Landes Sachsen-Anhalt eine Eingriffsbilanzierung auf der Grundlage der Bewertung des Ist-Zustandes der Vorhabensfläche mit dem Nachweis des erforderlichen Kompensationsbedarfes durchzuführen. Dabei sind alle Biotoptypen des Ist-Zustandes des B-Plan-Gebietes flächenkonkret zu erfassen und dem Planzustand gegenüberzustellen (siehe Tabellen im Anhang). Die entsprechenden erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen</p>	<p>6. Zu der zu erfolgenden Erstaufforstung werden die externen Flächen dargestellt und die geforderten zu pflanzenden Arten und Aussagen zur Pflanzqualität festgesetzt.</p> <p>7. Die Baumreihe wird entsprechend dargestellt.</p> <p>8. Die Forderungen im Punkt 8 sind im Entwurf zu berücksichtigen.</p>	<p>Beschlussvorschlag Der Punkt 6 erfolgt als Darstellung und als textliche Festsetzung auf der Planzeichnung.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Baumreihe wird in der Planzeichnung als Fläche mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB dargestellt.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes werden die Forderungen im Pkt 8 gem. Bewertungsmodell Sachsen - Anhalt berücksichtigt.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>sind festzulegen, kartographisch darzustellen und ebenfalls gem. Bewertungsmodell zu bilanzieren.</p> <p>9. Für die Baugrundstücke wurde eine GFZ von 0,8 festgelegt, was die Bilanzierung von 80% bebauter Fläche innerhalb des B-Plan-Gebietes nach sich zieht. Die übrigen 20 % bleiben als unversiegelte Fläche erhalten. Für diese sind entsprechende Festlegungen zur ev. Begrünung zu treffen. Als Mindestanforderung wird die Anlage von Scherrasen (GSB) angesehen und ist als solche zu bilanzieren und in die textlichen Festsetzungen derart zu bestimmen.</p> <p>10. Neben der Bestimmung von Kompensationsmaßnahmen gem. Bewertungsmodell sowie Forstrecht sind Maßnahmen zu bestimmen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen und Störungen des Landschaftsbildes zu kompensieren.</p> <p>11. Für die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist im Umweltbericht eine kurze Maßnahmebeschreibung mit entsprechenden Festsetzungen (bspw. Artenlisten, ggf. erforderliche Pflegebestimmungen) hinzuzufügen.</p> <p>12. Für die Fläche entlang der Landesstraße, die von Bebauung freizuhalten ist, ist die entsprechende Nutzung anzugeben und zu bilanzieren. Angaben zur Bauverbotszone (20 m) gem. Straßengesetz Sachsen –</p>	<p>9. Festlegungen zur Begrünung für die betreffenden Flächen sind zu treffen, zu bilanzieren und in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen.</p> <p>10. Im Umweltbericht werden Maßnahmen bestimmt, die die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kompensieren.</p> <p>11. Die Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht beschrieben mit entsprechenden Artenlisten und Pflegebestimmungen.</p> <p>12. Die Nutzung der Bauverbotszone (20 m) gem. Straßengesetz Sachsen – Anhalt ist anzugeben und zu bilanzieren.</p>	<p>Für den Entwurf sind Festlegungen zur Begrünung für die betreffenden Flächen zu treffen und als textliche Festsetzung aufzunehmen.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes werden Maßnahmen dargelegt, die die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kompensieren.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes werden Kompensationsmaßnahmen mit entsprechenden Artenlisten und Pflegebestimmungen dargelegt.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes wird die Nutzung dargelegt und</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Anhalt sind in den Unterlagen zu ergänzen.</p> <p>13. Für die im B-Plan festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind, wie in den textlichen Festsetzungen aufgeführt, einheimische und standortgerechte Arten zu verwenden (sortenrein). Es ist eine entsprechende Pflanzliste möglicher Bäume und Sträucher aufzuführen.</p> <p>14. Für die Gehölze ist Baumschulmaterial mit Herkunftsnachweis in einer Pflanzqualität 2 x verschult zu verwenden. Bäume sind mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm und Sträucher mit einer Mindestgröße von 60/100 cm zu pflanzen.</p> <p>15. Die gepflanzten Bäume sind in jeweils zwei Pfählen einzubinden. Alle Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen vor Verbiss- und Fegeschäden zu schützen.</p> <p>16. Eine Fertigstellungs- und Entwicklungspflege (Bewässerung, Schnittmaßnahmen, Unkrautbekämpfung, Aufbringen einer Mulchschicht usw.) von 5 Jahren wird festgesetzt. Ausgehende Gehölze sind in diesem Zeitraum zu ersetzen, auch für nachgepflanzte Gehölze gilt die fünfjährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.</p> <p>17. Die Umsetzung der naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind spätestens 1 Jahr nach Beschluss des B-Planes abzuschließen. Die günstigste Pflanzzeit ist im Herbst gegeben.</p>	<p>13. Für die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden im Umweltbericht entsprechende Pflanzlisten möglicher Bäume und Sträucher aufgeführt.</p> <p>14. Die Forderung - entsprechendes Baumschulmaterial zu verwenden - wird in den textlichen Festsetzungen dokumentiert.</p> <p>15. Die Forderung wird textlich festgesetzt.</p> <p>16. Die Forderung wird textlich festgesetzt.</p> <p>17. Die Forderung wird textlich festgesetzt.</p>	<p>bilanziert.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes werden Pflanzlisten möglicher Bäume und Sträucher aufgeführt.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes werden die Punkte 14 bis 17 textlich festgesetzt.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>18. Im Nordosten des B-Plan-Gebietes ist eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern laut Planzeichnung vorgesehen. Derzeit handelt es sich jedoch um eine vollständig mit Kiefernwald bestockte Fläche. Eine Holzung von Waldflächen und folgende Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern macht dort ökologisch und ökonomisch keinen Sinn. Die genannte Fläche ist in ihrem Bestand zu erhalten und in der Planzeichnung als Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zu bestimmen.</p> <p>19. Im Umweltbericht sind Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufzuführen. Als dessen artenschutzrechtlicher Bestandteil ist die Festlegung von Rodungs- und Erdarbeiten (mindestens Baufeldfreimachung) auf den Zeitraum von 1. Oktober bis zum 28. Februar (d.h. außerhalb der Brutzeit und Setzzeit) aufzunehmen, um den Schutz der wild lebenden Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten zu gewährleisten.</p> <p>20. Bezüglich übergeordneter Planungen ist sowohl der Bezug zur Biotopverbundplanung Sachsen – Anhalt als auch zum Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg (bspw. Prüfung von Vorrang-/Vorbehaltsgebieten) herzustellen.</p> <p>21. Der Punkt 5.0 der Begründung (S.12) ist durch eine Flächenbilanz des Planzustandes des B-Plan- Gebietes</p>	<p>18. Die Fläche bleibt als Wald erhalten und wird entsprechend bilanziert.</p> <p>19. Die Maßnahmen sind im Umweltbericht aufzuführen.</p> <p>20. Die Forderungen werden in der Begründung und im Umweltbericht ergänzt.</p> <p>21. Eine Flächenbilanz wird ergänzt.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes bleibt die Fläche als Wald erhalten. Es sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Im Entwurf des Umweltberichtes sind die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes aufzuführen.</p> <p>Im Entwurf der Begründung und des Umweltberichtes werden die übergeordneten Planungen dargelegt.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>zu ergänzen.</p> <p>22. Die Beschreibung des Umweltzustandes des B-Plan-Gebietes ist durch Angaben und Einschätzungen der Fauna (insbesondere der Avifauna) zu ergänzen.</p> <p>Die vorkommenden Biotoptypen bieten sehr wohl einer hohen Anzahl verschiedenster Tierarten Lebensraum. Zu den streng oder besonders geschützten Arten zählen u.a. alle vorkommenden europäischen Vogelarten, insbesondere heimische Greifvögel und Eulen, des weiteren Fledermäuse, Bilche und Hornissen.</p> <p>Begründung Das o.g. Vorhaben stellt eine Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. Es ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gem. Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt durchzuführen, die zu erwartenden Eingriffsfolgen bilanziert und bewerten. Die im Falle einer Wertminderung erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind gleichfalls zu bewerten und zu bilanzieren. Dabei sind sämtliche Flächenanteile des B-Plangebietes als Biotoptyp zu erfassen und entsprechend als Ist-Zustand zu bilanzieren. Gleiches hat für den geplanten Zustand des Gebietes zu erfolgen. Ist nach erfolgter Bilanzierung eine Wertminderung festzustellen, wird die Festsetzung naturschutzfachlicher Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die geeignet</p>	<p>22. Die Beschreibung des Umweltzustandes wird durch Angaben und Einschätzungen der Fauna (insbesondere der Avifauna) entsprechend der Ausführungen in der F-Planänderung ergänzt.</p> <p>Die Begründung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt als Erläuterung der o.g. Punkte 1 bis 22.</p>	<p>wird eine Flächenbilanz ergänzt.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt durch Angaben und Einschätzungen der Fauna (insbesondere der Avifauna) entsprechend der Ausführungen in der F-Planänderung eine Ergänzung.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. Für die Punkte 1-22 wurden Festlegungen getroffen.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>und zweckmäßig sind, die beeinträchtigten bzw. verlorengegangenen Funktionen des Naturhaushaltes ausgleichen bzw. ersetzen können.</p> <p>Gemäß § 15 (1) BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nach Bau- und Betriebsphasen zu unterscheiden.</p> <p>Entsprechend § 15 (2) BNatSchG ist der Eingriffsverursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen bzw. zu ersetzen. Bei der Festlegung der Maßnahmen ist demnach besonders auf einen räumlichen und funktionalen Zusammenhang zu achten. Es sind naturschutzrechtliche und forstrechtliche Kompensationsmaßnahmen zu bestimmen, die in der Lage sind, die verlorengegangenen bzw. beeinträchtigte Funktionen des Naturhaushaltes auszugleichen bzw. zu ersetzen. Gleichzeitig sind Maßnahmen zu bestimmen, die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensieren können.</p> <p>Bei dem betroffenen Teil der in den Planungsunterlagen genannten Flurstücke handelt es sich um Wald im Sinne des § 2 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WaldG LSA).</p> <p>Gemäß § 26 Abs. 1 und 2 Waldgesetz LSA obliegt der unteren Forstbehörde die Durchführung dieses Gesetzes. Sie trifft nach pflichtgemäßen Ermessen die Maßnahmen, die im Einzelfall erforderlich sind, um die Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Wald sicherzustellen.</p>		

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Gem. § 8 Abs. 1 Satz 1 WaldG LSA darf Wald nur mit der Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Ziel und Zweck des WaldG LSA (§ 1) ist es insbesondere, den Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion zu erhalten d.h., der Walderhaltung ist grundsätzlich der Vorrang einzuräumen.</p> <p>Gem. § 8 Abs. 2 WaldG LSA sind bei einem Umwandlungsantrag die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers einerseits sowie die Belange der Allgemeinheit (öffentliche Belange) andererseits zu prüfen. Dabei darf die Umwandlung u.a. den Zielen der Raumordnung, Landesplanung, der Bauleitplanung und den Belangen des Naturschutzes nicht widersprechen.</p> <p>Gem. § 8 Abs. 3 WaldG LSA soll die Genehmigung zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkung der Umwandlung in eine andere Nutzungsart auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen versehen werden. In Betracht kommen insbesondere Ersatzaufforstungen, Maßnahmen zum Schutz der verbleibenden Bestände oder andere landschaftspflegerische Maßnahmen. Gemäß der Verfügung „Walderhaltung und Waldfunktionsausgleich bei Waldumwandlungsmaßnahmen“ leitet sich das Ersatzverhältnis einerseits aus dem Waldflächenersatz und andererseits aus dem Waldfunktionsausgleich her. Die daraus gebildete Summe stellt das Gesamtausgleichsverhältnis, welches maximal bei 1:3,5 liegen kann, dar.</p>		

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gilt parallel zum Forstrecht. Die mit Ableistung einer Ersatzaufforstung verbundene Aufwertung von Flächen ist auf die naturschutzrechtlich festgesetzte Kompensationsverpflichtung anrechenbar.</p> <p>In Anlehnung an § 10 Abs. 2 WaldG LSA umfasst die Aufforstung alle Maßnahmen zur Nachbesserung, zur Pflege und zum Schutz der Kultur. Sie endet mit Erreichen des Kulturzieles, frühestens fünf Jahre nach Beginn der Aufforstung.</p> <p>Hinweis Das o.g. Vorhaben befindet sich in keinem verordneten, einstweilig sichergestellten oder im Verfahren befindlichen Schutzgebiet gem. §§ 20 – 29 sowie § 32 BNatSchG. Die folgenden aufgeführten Schutzgebiete liegen im Umfeld der genannten Planung:</p> <p>Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Möckern-Magdeburgerforst“ (ca. 1300 m westlich) Naturschutzgebiet (NSG) „Magdeburgerforst“ (ca. 1000 m südlich) FFH-Gebiet Nr. 55 „Ringelsdorfer, Gloine- und Dreibachsystem im Vorfläming“ (ca. 30 m westlich und 1000 m südlich).</p> <p>Durch das geplante Vorhaben sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG sowie § 22 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (NatSchG LSA) betroffen.</p>	<p>Der Hinweis wird in der Begründung und im Umweltbericht dokumentiert.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Informationspflichten der Gemeinde Schoppsdorf zur Führung des Naturschutzverzeichnisses der Naturschutzbehörde nach dem § 18 (2) NatSchG LSA</p> <p>Nach dem Runderlass des MLU vom 27.07.2005, zur Umsetzung der §§ 18-28 des NatSchG LSA und Sicherung des nachhaltigen Erfolgs der durchgeführten Maßnahmen (MBI. LSA vom 29.08.2005 Nr. 34 S. 498) hat die Gemeinde Schoppsdorf gegenüber dem Landkreis als UNB Informationspflichten. Die unter Punkt 5.1 a-j und unter Berücksichtigung von Punkt 5.2 genannten Informationen, sind in der entsprechenden Reihenfolge, der UNB unter Beachtung der Fristen, nach Bekanntmachung des B-Planes in geeigneter Weise zu übermitteln.</p> <p>Die Stellungnahme ergeht unbenommen Rechte Dritter. Sie ersetzt nicht die Genehmigung, Zustimmung oder Bewilligung von Eigentümern oder Nutzungsberechtigten. Sie entbindet den Inhaber auch nicht von der Erfüllung der sich aus anderen Rechtsvorschriften abzuleitenden Pflichten.</p> <p>Für Ersatzaufforstungsflächen kann sich an den Forstbetrieb Altmark, Schernebecker Weg 1, 39517 Tangerhütte/OT Mahlpfuhl oder den Bundesforstbetrieb Nördliches Sachsen – Anhalt, Steinberge 2, 39517 Dolle gewendet werden.</p>	<p>Die Informationspflicht entsprechend des Runderlasses wird in den Unterlagen dokumentiert und auf die Stadt Genthin angepasst.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Rechtsvorschriften in der derzeit gültigen Fassung Waldgesetz des Landes Sachsen – Anhalt (WaldG LSA) vom 13. April 1994 (GVBl. LSA Nr. 17/1994, S. 520) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Januar 2011 (GVBl. LSA Nr. 1/2011, S.5) Verfügung des Landesverwaltungsamtes vom 09.07.2009, Az.: 408-6400/09 „Walderhaltung und Waldfunktionsausgleich bei Waldumwandlungsmaßnahmen“</p> <p>Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 27/2010, S. 564, 569) Gesetz zur Neuregelung des Rechtes des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. Nr. 51/2009, S. 2542) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)</p> <p>Wasserbehörde Zu dem o.g. Bebauungsplanentwurf sind folgende Hinweise zu beachten: 1. In den Entwurf des B-Planes sind die neuen wasserwirtschaftlichen Gesetzesgrundlagen einzuarbeiten.</p> <p>2. Nach erfolgter Erschließung sind die Trinkwasserversorgung gem. § 50 Wasserhaushaltsgesetz</p>	<p>1. Die wasserwirtschaftlichen Gesetzesgrundlagen werden eingearbeitet.</p> <p>2. Die Erschließung ist nur mit einem entsprechenden Erschließungsvertrag mit dem TAV</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes werden die neuen wasserwirtschaftlichen Gesetzesgrundlagen eingearbeitet.</p> <p>Beschlussvorschlag Es ist zwischen dem Erschließungsträger</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>(WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986), i.V.m. § 71 Wassergesetz für das Land Sachsen – Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA Nr. 8/2011) und die Abwasserentsorgung gem. § 56 WHG i.V.m. §§ 78 u. 79 WG LSA in nachweisbarere Form mit dem Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin abzustimmen.</p> <p>3. In dem beplanten Gebiet sind nur solche Betriebe anzusiedeln, die keine zusätzliche Grundwasserentnahme erforderlich machen, da im Gewerbegebiet ein Wasserwerk existiert, das sowohl das Gewerbegebiet als auch die umliegenden Gemeinden mit Trinkwasser versorgen.</p> <p>4. Die Niederschlagswasserbeseitigung öffentlicher bebauter und befestigter Flächen über Versickerungsanlagen in das Grundwasser bzw. durch Einleitung in Oberflächengewässer bedarf gem. § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 4, § 48 Abs. 1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis.</p> <p>5. An den Planungsraum angrenzend liegen nach § 5 WG LSA Gewässer II. Ordnung. Gem. § 38 WHG i.V.m. § 50 WG LSA beträgt der Gewässerrandstreifen 5 Meter bei Gewässern II. Ordnung und dient dem Schutz des Gewässers hinsichtlich der Wassergüte, vor Beschädigungen und natürlichen Laufentwicklungen. Im Gewässerrandstreifen ist es verboten, nicht standortgebundene Anlagen zu errichten.</p> <p>6. Bei Maßnahmen, bei denen eine Benutzung von Gewässern nicht ausgeschlossen ist, ist das Einbringen</p>	<p>Genthin durchzuführen. Insofern wird die Erschließung in nachweisbarere Form mit dem Trinkwasser- und Abwasserverband Genthin abgestimmt.</p> <p>3. Die Forderung wird in der textlichen Festsetzung dokumentiert.</p> <p>4. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung dokumentiert.</p> <p>5. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung dokumentiert.</p> <p>6. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung</p>	<p>bzw. Vorhabenträger und dem TAV Genthin ein Erschließungsvertrag abzuschließen.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes wird die Forderung textlich festgesetzt.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes wird die Forderung in der Begründung dokumentiert.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes wird die Forderung in der Begründung dokumentiert.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>von Stoffen, die auswaschbare oder auslaugbare schädliche Substanzen enthalten, generell auszuschließen (§ 5 WHG).</p> <p>7. Bei geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an Gewässern ist die Genehmigung der Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land einzuholen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen müssen nicht zwingend innerhalb des Plangebietes vorgenommen werden.</p> <p>8. Die Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land ist bei weiteren Planausführungen zum genannten Vorhaben zu beteiligen.</p> <p>Abfallbehörde</p> <p>Dem vorliegenden B-Plan wird zugestimmt.</p> <p>Hinweise Eine satzungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich des B-Planes ist gewährleistet, wenn die Zuwege für die Aufnahme von 25 t schweren, 10 m langen, 3-achsigen Entsorgungsfahrzeugen geeignet sind. Der Transport der zugelassenen Abfallbehälter ist nach § 28 Absatz 10 der derzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung bis zu einer Entfernung von 80 m zulässig.</p>	<p>dokumentiert.</p> <p>7. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>8. Die Forderung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es erfolgt Zustimmung zum Plan.</p> <p>Die Hinweise werden in der Begründung dokumentiert.</p>	<p>wird die Forderung in der Begründung dokumentiert.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes wird der Hinweis in der Begründung dokumentiert.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Die Vorlage des Verbleibsnachweis über die ausgekofferten und nicht wieder eingebauten Erdmassen wird auf der Grundlage von § 40 Abs. 2 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW/AbfG) vom 27.September 1994 (BGBl. I S. 2705) gefordert.</p> <p>Bodenschutzrechtlich Stellungnahme</p> <p>Im Geltungsbereich des o.g. B-Planes befinden sich nach dem jetzigen Erkenntnisstand keine Altlastenverdachts- oder Altlastflächen.</p> <p>Aus bodenschutzrechtlicher Sicht ist bei dem Vorhaben folgendes zu beachten: Werden bei den Tiefbauarbeiten Kontaminationen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise oder Verdachtsmomente, dass Kontaminationen erfolgt sind, so sind diese dem Landkreis Jerichower Land als untere Bodenschutzbehörde gem. § 3 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt zum Bundes – Bodenschutzgesetz (BodSchAG LSA) vom 02.April 2002, veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 21/2002 Seite 214, anzuzeigen. Die Arbeiten sind dann sofort einzustellen. Eventuell schon ausgehobener Boden ist sicherzustellen.</p> <p>Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen für die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden sollten auch stärker bodenfunktionsbezogen erfolgen, da hier auch vorrangig das Schutzgut Boden im erheblichen Umfang beeinträchtigt wird.</p>	<p>Die Forderung wird in der Begründung dokumentiert.</p> <p>Es besteht kein weiterer Handlungsbedarf.</p> <p>Es bestehen neben der Forderung der unteren Naturschutzbehörde zu der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und zum Forstrecht, über die Ableistung einer Ersatz-aufforstung, verbundenen Aufwertung von Flächen, die Forderungen der oberen Abfallbehörde von Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Bodenversiegelung in der Form von Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes wird die Forderung in der Begründung dokumentiert.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Beschlussvorschlag Die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt vom 16.11.2004) stellt ein standardisiertes Verfahren für die naturschutzfachliche Bewertung und Bilanzierung von Eingriffsfolgen und die Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie die Ausgleichs- und</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Zu beachten sind dabei die Hinweise in dem Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen – Anhalt Nr.29 vom Oktober 1998 „Bodenschutz in der räumlichen Planung – Eine Methode zur Bewertung und Wichtung von Bodenfunktionen“ und in der Broschüre des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen – Anhalt „Empfehlung zum Bodenschutz in der Bauleitplanung“.</p> <p>Es sollte diesbezüglich eine Überarbeitung der Unterlagen entsprechend des Leitfadens für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung, LABO-Projekt B 1.06 vom Januar 2009 erfolgen, um das Benehmen mit der unteren Bodenschutzbehörde herzustellen.</p> <p>Zum Ersatz für den Eingriff in das Schutzgut Boden sollten z.B. Entsiegelungen, Rückbau von Altanlagen, Rekultivierung von Altablagerungen oder Schadstoffbeseitigung im Boden vorrangig betrachtet werden.</p> <p>Bei dem geplanten Vorhaben werden ca. 20 ha Bodenfläche neu versiegelt. Eine Entsiegelung ist im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen nicht vorgesehen. Der Ausgleich der Beeinträchtigung des Bodens durch das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist aus bodenschutzrechtlicher Sicht nicht als adäquater Ausgleich des Verlustes und der Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden anzusehen.</p> <p>Werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorgenommen, durch die eine zusätzliche Versiegelung des Schutzgutes Boden erfolgt, ist ein Ausgleich oder eine Kompensation durchzuführen. Die Ausgleichs-oder</p>		<p>Ersatzmaßnahmen dar.</p> <p>Es wird bei der Umweltprüfung zur Abschätzung des Kompensationsbedarfs bei der Neuausweisung von Bauflächen und der Darstellung des Kompensationspotentials durch die Reduzierung von rechtskräftig ausgewiesenen Bauflächen angewandt.</p> <p>Die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt wird als Bewertungsmodell von der UNB als Grundlage genommen. Hier sind auch Bodenfunktionsbewertungen enthalten. Durch die Anwendung der Richtlinie über die Bewertung und</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sollten bodenfunktionsbezogen erfolgen, da auch vorrangig das Schutzgut Boden beeinträchtigt wird.</p>		<p>Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt wird ein vollständiger Ausgleich des Eingriffs erreicht. Eine Berücksichtigung des Leitfadens „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ die zu einem Ergebnis von Flächenentsiegelungen, Rückbau oder zum Bodenaustausch von kontaminierten Böden führt, wird deshalb nicht durchgeführt.</p> <p>Berücksichtigt werden aber:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anpassung des Baugebiets an den Geländeverlauf zur Vermeidung größerer Erdmassenbewegungen. - Reduzierung des Versiegelungsgrads durch Vorgaben zur Verwendung versickerungs-

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
					<p>fähiger Beläge.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser. - Vorgaben zu Dachbegrünungen. <p>Weitere Minderungsmaßnahmen betreffen die Baudurchführung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Während der Baudurchführung ist der Erhalt des Mutterbodens zu sichern, - sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens (DIN 18915, DIN 19731), fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Verwertung des Bodenaushubs, - Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden, - nach Bauende

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Vorsorglich weise ich darauf hin, dass die beim KBD vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen können. Ungeachtet dessen, mache ich darauf aufmerksam, dass Kampfmittel jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.</p> <p>Insoweit bestehen vorbehaltlich der o.a. Ausführungen meinerseits keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahmen.</p>		
04	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	21.12.11	<p>Die Regionale Planungsgemeinschaft hatte sich in einer Stellungnahme vom 23.03.11 bereits zu dem Vorhaben geäußert. Diese wird aufrecht erhalten. Nach Auffassung der RPM ist das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Vorhaben ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>
05	Landesamt für Geologie und Bergwesen	28.12.11	<p>Bergbau</p> <p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesbergbaugesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen – Anhalt ebenfalls nicht vor.</p>	<p>Bergbauliche Arbeiten oder Planungen werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt. Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt nicht vor.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Geologie Hydrogeologie und Umweltgeologie Der vorliegenden Begründung ist zu entnehmen, dass Entscheidungen zur Entsorgung des Abwassers im Zuge der weiteren Bebauungsplanung getroffen werden sollen. Da nicht explizit benannt, kann man davon ausgehen, dass dies auch für die Entsorgung des Niederschlagswassers gilt. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass uns aus dem Plangebiet keine konkreten Aufschlussdaten vorliegen, aus denen die geologisch-hydrogeologischen Standortverhältnisse hinreichend genau abgeleitet werden können. Eine Einschätzung nach Kartenlage liegt ihnen aus früheren Stellungnahmen zum Vorhaben vor. Falls eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erwogen wird, empfehlen wir, um Vernässungsprobleme zu vermeiden, vorab im Rahmen der Baugrunduntersuchung standortkonkrete Untersuchungen der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes entsprechend Arbeitsblatt DWA-A138 durchzuführen. Für die Bewertung der Entsorgungsbedingungen für das geklärte Abwasser verweisen wir auf die „Bodenkundlichen und hydrogeologischen Empfehlungen für die Abwasserbeseitigung in Kleinkläranlagen (Höper, Raissi & Reutter; Hannover 2000). Detaillierte Angaben zum aktuellen Grundwasserspiegel (höchster Grundwasserstand, Schwankungsbreite) erhalten Sie beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen – Anhalt (Otto – von – Guericke – Str. 5, 39104 Magdeburg).</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung dokumentiert.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes werden die Hinweise in der Begründung dokumentiert.</p> <p>Es sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
06	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	22.12.11	<p>Nach Prüfung des o.g. Bebauungsplanentwurfes verweise ich auf die in meinen Stellungnahmen vom 07.10.10 und 11.04.11 aufgeführten Auflagen und Hinweise.</p> <p>Stellungnahme vom 07.10.10. nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass durch den o.g. Bebauungsplan 13 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche entzogen werden. Betroffen ist nach dem jetzigen Kenntnisstand 1 Landwirt. Zu Flächenzerschneidungen kommt es nach den vorliegenden Karten nicht. Weitere Betroffenheiten können sich durch notwendig werdende Kompensationsmaßnahmen ergeben. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes wurde aus dem am 16.07.2010 genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt. Die Notwendigkeit des Flächenentzuges wird damit begründet, dass die vorhandenen Gewerbeflächen komplett ausgelastet sind und weiterer Flächenbedarf von Firmen angemeldet wurde. Dem geplanten Vorhaben kann aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden. Es sind aber noch Hinweise und Auflagen zu beachten bzw. einzuhalten.</p> <p>Nach § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen – Anhalt – LwG LSA – darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden.</p> <p>1a (1) Baugesetzbuch – BauGB – zwingt zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden. Dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.</p>	<p>Es erfolgt eine grundsätzliche Zustimmung zum Vorhaben.</p> <p>Die Hinweise zu § 15 LwGLSA und zu § 1a (1) BauGB werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweise und Auflagen sind zu beachten bzw. einzuhalten:</p> <p>Weitere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden beachtet und berücksichtigt.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes werden die Forderungen und Hinweise auf der Planzeichnung, in der Begründung und im Umweltbericht dokumentiert.</p> <p>Die Hinweise zu § 15 LwGLSA und zu § 1a (1) BauGB werden zur Kenntnis genommen.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Die für die nicht vermeidbaren Eingriffe in die Natur notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind, soweit möglich, außerhalb von landwirtschaftlichen Nutzflächen zu planen (Bau- und Gewerbebrachflächen, Aufwertung bestehender Biotope, ökologische Aufwertung von Wald...). Der Ausgleich für Versiegelung sollte bevorzugt Entsiegelungsmaßnahmen sein. Sind Flächen dieser Art nicht verfügbar, sind Grenzertragsböden der landwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen. Die Kompensationsmaßnahmen können auch, für den Fall, dass geeignete Flächen nicht verfügbar sind, außerhalb der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt werden. Auf den Entzug oder die Beschränkung von Ackerflächen in Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist zu verzichten. Wird landwirtschaftliche Fläche in Anspruch genommen, sind linienhafte, am Rande von Bewirtschaftungseinheiten durchgeführte Maßnahmen vorzuziehen. Flächenhafte und Bewirtschaftungseinheiten zerschneidende Maßnahmen sind zu vermeiden.</p> <p>Bezüglich der notwendig werdenden Aufforstungsmaßnahmen nach dem Waldgesetz Sachsen – Anhalt – WaldG LSA – wird auf meine Stellungnahme zum Flächennutzungsplan vom 09.01.2009 und vom 21.12.2009 verwiesen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind, soweit sie auf landwirtschaftliche Flächen geplant werden, mit dem ALFF Altmark abzustimmen.</p> <p>Die Bilanzierung der notwendigen Maßnahmen nach dem Bewertungsmodell des Landes Sachsen –Anhalt soll, soweit landwirtschaftliche Flächen in Anspruch</p>		

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>genommen werden, in Anwendung des § 15 LwG LSA nicht zu einer Überkompensation führen.</p> <p>Der beabsichtigte Flächenentzug bzw. notwendig werdende Bewirtschaftungsbeschränkungen führen bei den betroffenen Bodeneigentümern zu Eigentumsverlusten und ggf. zu Pachteinnehmerverlusten. Bei den Pächtern der Flächen oder bei Selbstbewirtschaftung führt der Entzug bzw. die Beschränkung der Bewirtschaftung zu Erwerbsverlusten aus der Naturalproduktion und ggf. zu Erwerbsverlusten aus der Nichtaktivierbarkeit von Zahlungsansprüchen aus der GAP-Reform und zum Verlust anderer Betriebsprämien. Deshalb wird vorsorglich auf die Frage notwendiger Entschädigungszahlungen durch den Vorhabensträger an die betroffenen Flächennutzer im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens hingewiesen (§ 16 LwG LSA).</p> <p>Da die Aktivierung von Prämien oder Zahlungsansprüchen an bestimmte Wirtschaftszeiträume gekoppelt ist, ist der Termin der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen rechtzeitig mit dem Eigentümer und dem Bewirtschafter der Flächen abzustimmen. So können ggf. weitere Einkommensverluste verhindert werden.</p> <p>Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu erhalten oder neu herzustellen. Die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist zu den agrotechnischen Terminen zu gewährleisten (§ 15 LwG LSA).</p> <p>Vorhandene Entwässerungsgräben oder Dränagen müssen erhalten bleiben oder so neu verlegt werden, dass eine Vernässung der Flächen ausgeschlossen wird</p>		

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>(§ 7 in Verbindung mit § 17 Bundesbodenschutzgesetz – BBodSchG). Weitere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gegeben.</p> <p>Stellungnahme vom 11.04.11 nach Prüfung der Unterlagen ist festzustellen, dass durch den o.g. Bebauungsplan 13 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche entzogen werden. Betroffen ist nach dem jetzigen Kenntnisstand 1 Landwirt. Zu Flächenzerschneidungen kommt es nach den vorliegenden Karten nicht. Weitere Betroffenheiten können sich durch notwendig werdende Kompensationsmaßnahmen ergeben. Der vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes wurde aus dem am 16.07.2010 genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt. Die Notwendigkeit des Flächenentzuges wird damit begründet, dass die vorhandenen Gewerbeflächen komplett ausgelastet sind und weiterer Flächenbedarf von Firmen angemeldet wurde. Dem geplanten Vorhaben kann aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen beachtet werden: Die für den Ausgleich von Waldverlust aufzuforstende Fläche- soweit sie auf landwirtschaftlicher Nutzfläche umgesetzt wird - ist mit dem ALFF Altmark abzustimmen (§ 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen - Anhalt - LwGLSA). Die Zufahrten zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen sind zu erhalten oder neu herzustellen. Die Erreichbarkeit der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen ist zu den agrotechnischen Terminen zu gewährleisten (§ 15 LwGLSA).</p>		

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Vorhandene Entwässerungsgräben oder Dränagen müssen erhalten oder neu verlegt werden, dass eine Vernässung der Flächen ausgeschlossen wird (§ 7 in Verbindung mit § 17 Bundesbodenschutzgesetz - BBodSchG).</p> <p>Des Weiteren sind folgende Hinweise zu beachten: Soweit noch gültige Pachtverträge mit einem Bewirtschafter bestehen, wird vorsorglich auf die Frage notwendiger Entschädigungszahlungen durch den Vorhabensträger an die betroffenen Flächennutzer im Zusammenhang mit der Realisierung des Vorhabens hingewiesen (Erwerbsverlust über die Restpachtzeit, § 16 LwGLSA).</p> <p>Da die Aktivierung von Prämien oder Zahlungsansprüchen an bestimmte Bewirtschaftungszeiträume gekoppelt ist, ist der Termin der Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen rechtzeitig mit dem Bewirtschafter der Flächen abzustimmen. So können ggf. weitere Einkommensverluste verhindert werden (§ 15 LwGLSA).</p>		

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
07	Landesbetrieb Bau Niederlassung Mitte	19.12.11	<p>Der Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ soll über die ausgebaute Zufahrt zum vorhandenen Gewerbegebiet erschlossen werden. Die Bauverbotszone parallel zur Landesstraße 52 nach § 24 (1) des Straßengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt wird eingehalten. Grundstücke des Landes Sachsen – Anhalt, die vom LBB verwaltet werden, sind nicht betroffen.</p> <p>Somit werden die Belange, die unser Betrieb zu vertreten hat, mit Ihren Planungen nicht berührt.</p> <p>Anschließend müssen wir Sie wiederholt darauf hinweisen, dass der Anschluss der Heidestraße (Bereich Hotel) an die L 52 nicht vorhanden und auch nicht genehmigungsfähig ist. Wir bitten Sie, Ihre Kartengrundlage entsprechend zu berichtigen.</p>	<p>Belange werden nicht berührt. Für den Entwurf des Bebauungsplanes wird dargestellt, dass der Anschluss der Heidestraße an die L 52 nicht vorhanden ist.</p> <p>Der Hinweis wird in der Planzeichnung korrigiert.</p>	<p>Es sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>
08	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen - Anhalt	06.12.11	<p>Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben.</p> <p>Bitte beachten Sie: es befinden sich im überplanten Bereich keine derzeit bekannten archäologischen Denkmale.</p> <p>Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen.</p> <p>Nach § 9 (3) des Denkmalschutzgesetzes von Sachsen – Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der</p>	<p>Es bestehen keine Einwände. Die Hinweise werden beachtet und in der Begründung dokumentiert.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes werden die Hinweise in der Begründung dokumentiert.</p> <p>Es sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
09	E-ON Avacon AG	17.12.11	<p>Anzeige unverändert zu lassen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden.</p> <p>Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen [§ 14 (2) DenkmSchG LSA]. Im Übrigen bitte ich, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen § 14 (9).</p> <p>Als Ansprechpartner steht Ihnen Frau Dr. Fritsch (Tel. 039292/699822, Fax. 039292/699850) zur Verfügung.</p> <p>Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege erhalten Sie folgende Stellungnahme. Aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen keine Bedenken. Als Ansprechpartner für Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege steht Ihnen Herr Grubitzsch (0345-2939734) zur Verfügung.</p> <p>Die uns von Ihnen mit Schreiben vom 21.11.11 übersandten Unterlagen zum Bebauungsplan Industrie – und Gewerbegebiet „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf haben wir in Hinblick auf unsere Belange überprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 17.03.11. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen.</p>	<p>Die Forderung wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Auch in den Stellungnahmen vom 17.03.11/28.09.10 werden keine Bedenken erhoben. Das Gebiet ist elektrotechnisch nicht erschlossen.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Stellungnahme vom 17.03.11 Die uns von Ihnen mit Schreiben vom 09.03.11 übersandten Unterlagen zum Bebauungsplan Industrie- und Gewerbegebiet "Am Fläming II" der Stadt Möckern haben wir in Hinblick auf unsere Belange überprüft. Wir verweisen auf unsere Stellungnahmen vom 28.09.10. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus unserer Sicht nicht vorzubringen. Wir hoffen, Ihnen die zur weiteren Bearbeitung notwendigen Informationen gegeben zu haben, stehen Ihnen jedoch für Rückfragen gern zu Ihrer Verfügung.</p> <p>Stellungnahme vom 28.09.10 Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 09.09.2010 geben wir zum Bebauungsplan „Am Fläming II“ grundsätzlich unsere Zustimmung. Eine Versorgung mit Erdgas und Elektroenergie ist auf der Grundlage der gültigen Anschlussverordnungen möglich. Bei Rücksprachen steht Ihnen Herr Küsel unter der Telefonnummer gern zur Verfügung. 03931 2530051</p>	<p>Es bestehen keine Bedenken. Auch in den vorherigen Stellungnahmen werden keine Bedenken erhoben. Das Gebiet ist telefonseitig nicht erschlossen.</p> <p>Es bestehen keine Bedenken. Es erfolgt Zustimmung zum Bebauungsplan.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p> <p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>
10	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	13.12.11	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorhaben abgeben.</p>	<p>Die benannten Stellungnahmen vom 30.09.10 und vom 11.04.11 sind auf den Seiten 55 und 57 vorhanden. Die Belange der Telekom wurden ausreichend berücksichtigt.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
11	Industrie – und Handelskammer	07.12.11	<p>Zum Bebauungsplan Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf haben wir mit Schreiben vom 30.09.10 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, auch wenn der Planträger gewechselt, gilt diese Stellungnahme unverändert weiter. Mit Ihrem Schreiben vom 09.03.11 beteiligen Sie uns erneut an o.g. Bebauungsplan, worauf wir am 11.04.11 antworteten. Auch diese Antwort gilt ebenfalls für den neuen Planungsträger, sollten Sie unsere Hinweise von der frühzeitigen Behördenbeteiligung übernehmen. Wir danken für Ihr Entgegenkommen und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.</p> <p>Die Industrie – und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan vom 28.11.11. erhalten und macht im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.</p>	Es werden keine Anregungen geltend gemacht.	Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
12	Verbundnetz Gas AG	29.11.11	<p>GDMcom ist vorliegend als von der VNG – Verbundnetz Gas AG (nachfolgend VNG genannt) beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der VNG.</p> <p>Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o.a. Vorhaben weder die vorhandenen Anlagen noch die zurzeit laufenden Planungen der VNG berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es</p>	<p>Es bestehen keine Einwände.</p> <p>Die Auflage wird zur Kenntnis genommen.</p>	Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	Trink- und Abwasserverband Genthin (TAV)	14.12.11	<p>notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Die VNG ist ein überregionales Ferngasunternehmen. Bezüglich Leitungen und Anlagen regionaler und/oder örtlicher Gasversorgungsunternehmen bitten wir Sie höflich, sich unmittelbar mit dem zuständigen Leitungsbetreiber in Verbindung zu setzen. Die GDMcom vertritt die Interessen der VGN gegenüber Dritten in o.g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.</p> <p>Wie bereits bekannt befindet sich in dem betreffenden Plangebiet ein Wasserwerk. Dieses wurde in den Jahren 1991 bis 1993 durch die Gemeinde Schopisdorf errichtet. Mit dem Beitritt der Gemeinde Schopisdorf zum TAV Genthin ging das Wasserwerk dann erst in dessen Eigentum über. Daher wurde bisher noch keine Schutzzone festgelegt.</p> <p>Das dazu erforderliche Verfahren wird aber in absehbarer Zeit durchgeführt, mit dem Ziel eine verbindliche Schutzzonefestlegung zu erlangen, um der Wassererfassung und der damit verbundenen Wasserversorgung der Ortsteile der Stadt Möckern Schopisdorf, Magdeburgerforth und Reesdorf ausreichende Sicherheit zu bieten.</p> <p>Gemäß Rundverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 26.08.2005 ist die Schutzzonefestlegung</p>	<p>Für das Gebiet sind Trinkwasserschutzzonen festgelegt. Hier liegt das Plangebiet in der Trinkwasserschutzzone III.</p> <p>Entsprechend der Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde am 16.10.12 ist die Baugenehmigung von Gewerbe- und Industriebetrieben in Trinkwasserschutzzonen eine Einzelfallentscheidung. Eine Auflistung von Verboten und Beschränkungen für Betriebe ist nicht erforderlich.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes werden die Verbote und Beschränkungen für Betriebe in den Trinkwasserzonen nicht dokumentiert.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>entsprechend der Prioritätenliste für das Wasserwerk Schoppsdorf bis 2012 abzuschließen. Hierzu bedarf es einer hydrologischen und hydrogeologischen Untersuchung. Zum jetzigen Zeitpunkt können daher noch keine Aussagen zu den künftigen Schutzzonengrenzen gemacht werden.</p> <p>Die Abgrenzung zwischen der Schutzzone II (engere Schutzzone) und der Schutzzone III (weitere Schutzzone) kann erst nach der erfolgten Bearbeitung und Auswertung der Untersuchungsergebnisse gemacht werden. Mit großer Wahrscheinlichkeit ist aber davon auszugehen, dass das gesamte vorhandene und geplante Gewerbegebiet in der zukünftigen Schutzzone III liegen wird.</p> <p>Bis zur endgültigen Schutzzonenfestlegung müssen daher bereits jetzt für die weitere Planung in dem betreffenden Gebiet Einschränkungen bei der Ansiedlung von Gewerben Beachtung finden, um damit auch zukünftig einer gesicherten Wasserförderung Rechnung zu tragen. Diese ergeben sich aus dem DVGW – Arbeitsblatt W 101.</p> <p>Hierzu zählen für die Schutzzonen II mit sehr hohem und die Schutzzone III mit hohem Gefährdungspotential u.a. folgende Verbote und Beschränkungen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> -das Durchführen von Bohrungen, außer für die öffentliche Wasserversorgung -das Errichten von Brunnen und Förderung von Grundwasser einschließlich zu geothermischen Zwecken (außer für die öffentliche Wasserversorgung) z.B. bei 		

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>bestimmten Technologien der Solarbranche), -den Bau und Betrieb von Erdwärmesonden im Sekundärkreislauf, -den Bau und Betrieb von Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen, chemischen Fabriken, Chemikalienlagern, kerntechnische Anlagen (ausgenommen für medizinische Anwendungen und Mess-, Prüf- und Regeltechnik) und Wärmekraftwerken, soweit nicht gasbetrieben, -den Bau und Betrieb von Transformatoren und unterirdischen Stromleitungen mit flüssig wassergefährdenden Kühl- und Isoliermittel, -den Bau und Betrieb von Anlagen zur Ablagerung, Lagerung, Behandlung und Umschlag von Abfällen, -das Ablagern von Rückständen und Reststoffen insbesondere aus Wärmekraftwerken,</p> <p>Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacke, Gießereialtsanden sowie aus der Altlastsanierung und Bodenbehandlung mit Ausnahme für die Reinigung kontaminierter Böden aus Wasserschutzgebieten, außerdem von Locker- und Festgesteinen, wenn Umsetzungs- und Auslaugungsprozesse zu nachteiligen Auswirkungen auf Gewässer führen können, -Abfallbehandlungsanlagen und – deponien, -den Bau und Betrieb von Fahrzeugwaschanlagen, -die Neuausweisung und Ausweitung von Baugebieten, -das Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle dieser Verordnung aufgeführt sind (unter dieser Regelung fallen alle, auch baugenehmigungsfreie Anlagen), -den Bau und Betrieb von unterirdischen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdeten Stoffen</p>		

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>(Gefährdungsstufe C und D) 1.000 m³ bzw. Masse in t WGK 1 0,1 m³ bzw. Masse in t WGK 3 von oberirdischen Anlagen 100 m³ bzw. Masse in t WGK 2 1 m³ bzw. Masse in t WGK 3 unterirdische Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Gefährdungsstufe A und B) unbegrenzt WGK 0 1.000 m³ WGK 1 100 m³ WGK 2 0,1 m³ WGK 3 von oberirdischen Anlagen unbegrenzt WGK 0 und 1 100 m³ bzw. Masse in t WGK 2 1 m³ bzw. Masse in t WGK 3 mit Ausnahme von standortgebundenen Anlagen, die direkt der Wassergewinnung und – aufbereitung dienen, den Bau und Betrieb von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdenden Stoffen (§ 158 WG LSA), -den Transport wassergefährdender und radioaktiver Stoffe außerhalb von Anlagen mit Ausnahme der Verwendung von Betriebsstoffen in land- und forstwirtschaftlichen Maschinen, mineralischen Düngemittel sowie Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die keine</p> <p>Anwendungsbeschränkung in Wasserschutzgebieten unterliegen, -die Abwasserableitung in den Untergrund (Abwasserversickerung und – verrieselung), ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser und Abwasser aus</p>		

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schopisdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>Kleinkläranlagen, -das Einleiten bzw. Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Untergrund, ausgenommen von Verkehrsflächen, -das Versickern von gesammeltem Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in den Untergrund, -das Einleiten von Abwasser und des Niederschlagswasser von Verkehrsflächen in oberirdische Gewässer, -das Einleiten von Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen in den Untergrund, -die Verwendung von auswaschbaren und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände und Schlacken zum Straßen- und Wegebau, -Grundwasserabsenkungen, außer für Trinkwassergewinnung, -das Nutzen von Grundwasser für Wärmepumpen, -das Verwenden von auswaschbaren und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Kompost und Klärschlämme, im Landschaftsbau.</p> <p>Das Gebiet der geplanten Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes ist momentan noch nicht erschlossen. Die erforderliche Ver- und Entsorgung des Gebietes mit Trinkwasser- und Abwasseranlagen ist daher rechtzeitig durch den Erschließungsträger mit dem TAV Genthin über einen Erschließungsvertrag zu regeln.</p>	<p>Die Erschließung ist nur mit einem entsprechenden Erschließungsvertrag mit dem TAV Genthin durchzuführen.</p>	<p>Beschlussvorschlag Es ist zwischen dem Erschließungsträger bzw. dem Vorhabenträger und dem TAV Genthin ein Erschließungsvertrag abzuschließen.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
14	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	06.12.11	<p>Gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken.</p> <p>Die Stadt Möckern hatte für das o.g. Vorhaben am 01.11.10 eine Vervielfältigungserlaubnis beantragt. Die damals erteilte Vervielfältigungserlaubnis ist nicht mehr gültig, da auf Grund des Urteils des Landesverfassungsgerichtes vom 31.08.11 LVG 43/10 nun die Gemeinde Schoppsdorf Planungsträger ist.</p> <p>Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen.</p> <p>1. Die Liegenschaftskarte ist nach § 13 VermGeo LSA in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl.LS S. 716) gesetzlich geschützt.</p> <p>Eine Lizenzierung der Liegenschaftskarte als Planunterlage wurde für die Gemeinde Schoppsdorf für dieses Vorhaben noch nicht erteilt. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlicher Nutzung der Geobasisdaten und Dienste einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der im Falle der Liegenschaftskarte wie folgt auszugestalten ist.</p> <p>„Auszug aus der Liegenschaftskarte © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, xxx/Aktenzeichen“.</p> <p>Dabei steht xxx für das Jahr der letzten Abgabe.</p> <p>Die Lizenzierung ist einzelfallbezogen und kostenpflichtig. Die Kosten der Lizenzierung sind in der</p>	<p>Eine Lizenzierung liegt zwischenzeitlich vor, somit bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>zur Rückantwort gehörenden Anlage (siehe Anlage 2) aufgeführt. Ich bitte Sie, den beigefügten Antrag auf Lizenzierung und die Anerkennung der Nutzungsbedingungen von der Gemeinde Schoppsdorf unterzeichnen zu lassen und möglichst umgehend an mich als Fax oder im Original per Post zurückzusenden. Die Höhe der Kosten bemisst sich für die Lizenzierung nach der Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen und Geoinformationswesen des Landes Sachsen – Anhalt in der jeweils zum Zeitpunkt der Lizenzierung der Daten geltenden Fassung. Die Kosten werden mit gesondertem Leistungsbescheid erhoben. Nach Eingang Ihrer Antwort löse ich die Lizenzierung der Nutzung der Daten aus und teile Ihnen das Aktenzeichen mit. Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde.</p> <p>2. Mit Hinweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar des Bauleitplanes (hier Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden.</p>	<p>Der Hinweis wird befolgt.</p>	<p>Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich. Nach Abschluss des Verfahrens wird ein Exemplar dem Gutachterausschuss übersandt.</p>

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
15	Amt Ziesar	30.11.11	Nach Durchsicht der uns vorliegenden Unterlagen steht aus Sicht des Amtes Ziesar, dem Bebauungsplan „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf nichts entgegen. Belange des Amtes Ziesar werden nicht berührt. Hinweise und Anregungen werden nicht gegeben.	Belange werden nicht berührt.	Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
16	Stadt Genthin	06.12.11	Die Belangen der Stadt Genthin sind nicht betroffen.	Belange sind nicht betroffen.	Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.
17	Stadt Burg	30.11.11	Es werden zur Planung keine Bedenken oder Hinweise geltend gemacht. Hinweise zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden nicht gegeben.	Es bestehen keine Bedenken oder Hinweise.	Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
18	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	30.09.10	<p>Stellungnahmen der Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH vom 30.09.10 und vom 11.04.11</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorhaben abgeben.</p> <p>Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationsanlagen der Telekom. Zur Übersicht haben wir unseren aktuellen Lageplan beigefügt. Wir bitten Sie diese Planungen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsgebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden oder über unser Bauherrenberatungsbüro Tel. 08003301903 gemeldet werden.</p> <p>Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis in die Begründung des Bebauungsplanes aufzunehmen.</p>	Die Hinweise werden in der Begründung dokumentiert.	Es erfolgt im Entwurf die Dokumentation der Hinweise der Telekom Deutschland GmbH Es sind keine weiteren Entscheidungen zum Entwurf erforderlich.

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
			<p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u.a. Abschnitt 3 zu beachten.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorhaben abgeben.</p> <p>Zu o.g. Bebauungsplan haben wir mit Schreiben vom 30.09.10 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert. Unsere Belange sind in der Begründung zum Bebauungsplan im Punkt 4.5. ausreichend berücksichtigt.</p>		

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	11.04.11	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Wir bedanken uns für die Beteiligung im Rahmen der Träger öffentlicher Belange und möchten folgende Hinweise zu o.g. Vorhaben abgeben.</p> <p>Zu o.g. Bebauungsplan haben wir mit Schreiben vom 30.09.10 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung eine Stellungnahme abgegeben, diese Stellungnahme gilt unverändert. Unsere Belange sind in der Begründung zum Bebauungsplan im Punkt 4.5. ausreichend berücksichtigt.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Für den Entwurf des Bebauungsplanes sind keine weiteren Entscheidungen erforderlich.

Behandlung der Stellungnahmen von Behörden und Träger öffentlicher Belange zur nochmaligen Beteiligung mit dem Vorentwurf des Bebauungsplanes Industrie- und Gewerbepark „Am Fläming II“ der Gemeinde Schoppsdorf

Nr.	Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Inhalt	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag